

Ehrenordnung
Im Turnverein Dinglingen 1890 e. V.
Stand: Januar 2015

Für besondere Verdienste um die Förderung des Turnsports und den Sport allgemein, sowie um den Verein, können folgende Ehrungen vorgenommen werden:

- a) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- b) Ernennung zum Ehrenmitglied
- c) Verleihung der goldenen Ehrennadel
- d) Verleihung der silbernen Ehrennadel
- e) Verleihung einer Ehrengabe für besondere Verdienste
- f) Überreichen einer Urkunde

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes, durch den Turnrat, unter Zustimmung von 2 / 3 der erschienen Turnräte. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Turnrat.

Der Ehrenvorsitzende sowie die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und ~~sind von der Beitragspflicht befreit.~~ Sie haben zu allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt. **Beitragsbefreiung gem. § 3 der Ehrenordnung.**

Die Kriterien für Ehrungen sind in einer gesonderten Ehrenordnung festgelegt. Die Ehrenordnung ist A nhang der Vereinssatzung.

Ehrenordnung

§ 1

Die Ehrenordnung beinhaltet die Kriterien, nach denen eine Ehrung vorgenommen werden kann. Grundsätzlich ist für alle auszusprechenden Ehrungen ein strenges Maß hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen anzulegen. Der geschäftsführende Vorstand kann in besonders gelagerten Fällen, mit eingehender Begründung, eine Verleihung vorschlagen. Es besteht die Möglichkeit verschiedene Tätigkeiten (z. B. außerordentliche Leistungen als Sportler, Trainer oder Tätigkeiten im Turnrat oder Verein) für ein Kriterium zu kombinieren

§ 2

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden setzt, neben besonderen Verdiensten um den Sport und den Verein, eine langjährige Tätigkeit als Vorsitzender des Vereins voraus. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag und der Zustimmung von 2 / 3 der anwesenden Turnräte.

§ 3

Ein normales Mitglied unseres Vereins wird zum Ehrenmitglied ernannt, wenn es 50 Jahre Mitgliedschaft im Verein vorweisen kann und gleichzeitig das 80. Lebensjahr vollendet hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann auch nach einer langjährigen, verdienstvollen Tätigkeit im Gesamtvorstand oder auf Grund besonderer Verdienste um den Sport und den Verein ausgesprochen werden. Bei Übungsleitern sind neben der 50 jährigen Vereinszugehörigkeit mindestens 10 Jahre Tätigkeit als Übungsleiter Voraussetzung.

Ehrenmitglieder, welche die Voraussetzungen eines normalen Mitgliedes erfüllen, können beitragsfrei gestellt werden, wenn gleichzeitig eine mindestens 10-jährige Tätigkeit im Turnrat vorliegt. Bei Ehrenmitgliedern auf Grund besonderer Verdienst und bei Übungsleitern, kann eine Beitragsfreistellung erst nach Vollendung des 80. Lebensjahres erfolgen.

Für eine Beitragsfreistellung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Turnräte notwendig.

Wird ein normales Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt, entfällt der Aktivenzuschlag. Eine Beitragspflicht besteht jedoch weiter.

§ 4

Die goldenen Ehrennadel kann verliehen werden für:

- 15 – jährige Tätigkeit im geschäftsführenden Vorstand
- 20 – jährige Tätigkeit im Gesamtvorstand
- Besondere, überregionale, sportliche Leistungen

Sie wird verliehen für 40 - jährige Mitgliedschaft

Die Verleihung der goldenen Ehrennadel setzt den Besitz der silbernen Ehrennadel voraus.

Verleihung gemäß § 2.

§ 5

Die silberne Ehrennadel kann verliehen werden für:

- 10 – jährige Tätigkeit im geschäftsführenden Vorstand
- 15 – jährige Tätigkeit im Gesamtvorstand oder als Übungsleiter
- Besondere sportliche Leistungen

Sie wird verliehen für 25 - jährige Mitgliedschaft

Verleihung gemäß § 2.

§ 6

Die Ehrengabe kann verliehen werden für besondere Verdienste um den Sport und für langjährige Förderung und Unterstützung in der Vereinsarbeit. Die Verleihung der Ehrengabe kann jederzeit durch den Gesamtvorstand, auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes, mit Zustimmung von 2 /3 der anwesenden Turnräte erfolgen. In dringenden Fällen vom geschäftsführenden Vorstand.

§ 7

Eine Urkunde für 25 – jährige bzw. 40 – jährige Mitgliedschaft wird überreicht, wenn die damit verbundene silberne oder goldene Ehrennadel, auf Grund besonderer Verdienste für den Verein, bereits verliehen wurde.

§ 8

Bei Geburtstagen oder Jubiläen gelten folgende Richtlinien:

1. Ab dem 40. Geburtstag und danach alle 5 Jahre – Glückwunschkarte
2. Ab dem 60. Geburtstag und danach alle 5 Jahre – Weinpräsent, Blumen, Geschenkkorb oder dergleichen.

§ 9

Bei Todesfall eines Vereinsmitgliedes lauten die Richtlinien:

1. normales Vereinsmitglied – Beileidskarte
2. Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, aktive Sportler – Blumengebinde
Ob eine Kranzniederlegung mit Nachruf am Grabe oder eine Ehrenwache erfolgt entscheidet jeweils der geschäftsführende Vorstand, in Absprache mit den Hinterbliebenen. Das Gleiche gilt auch für einen Nachruf in der Tagespresse.

Gez. Vorstand